

---

### Replik

Wir danken Herrn Dr. Jean Martin für seine kritische Stellungnahme zu unserem Artikel «Ist die fürsorgliche Unterbringung von Urteilsfähigen zulässig?» Es freut uns, dass unser Artikel eine Diskussion über die fürsorgliche Unterbringung angestossen hat.

Wir stimmen Herrn Martin zu, dass Personen mit einer psychischen Störung grundsätzlich als urteilsfähig zu betrachten sind, und möchten anfügen, dass die Urteilsfähigkeit erst bei begründbaren Zweifeln genauer evaluiert werden sollte. Obwohl ein statistischer Zusammenhang zwischen psychischen Störungen und der Einschränkung der für Urteilsfähigkeit relevanten mentalen Fähigkeiten besteht, belegen empirische Studien, dass eine Mehrheit von Patienten mit psychischen Störungen hinsichtlich behandlungsrelevanter Entscheidungen urteilsfähig ist (siehe z.B. [1, 2]). In einer deutschen Studie zeigten 68% der Patienten mit Demenz, 54% der Patienten mit Schizophrenie und 20% der Patienten mit Depression Defizite in den für Urteilsfähigkeit relevanten mentalen Fähigkeiten [3]. Leider werden Personen mit psychischen Störungen oft fälschlicherweise pauschal als urteilsunfähig angeschaut, paternalistisch behandelt oder gar gegen ihren Willen fürsorglich untergebracht, bevor geklärt ist, ob sie diesbezüglich urteilsfähig sind. Hingegen ist die von Herrn Martin genannte Unterbringung alleine wegen Fremdgefähr-

dung klar unzulässig. Eine fürsorgliche Unterbringung darf nur dann angeordnet werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Selbstverständlich gibt es ein berechtigtes Bedürfnis der Gesellschaft nach Schutz vor gewalttätigen Personen. Die fürsorgliche Unterbringung ist aber das falsche Instrument, wenn es darum geht, Menschen wegen Fremdgefährdung in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken (siehe dazu [4]). In der Botschaft zum Erwachsenenschutzrecht steht ausdrücklich, dass der Schutz Dritter für die Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung nicht ausschlaggebend sein darf ([5], S. 7062 f.).

Die Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung alleine wegen Fremdgefährdung ist dementsprechend sowohl bei vorhandener als auch bei fehlender Urteilsfähigkeit unzulässig. Der Schutz der Allgemeinheit vor fremdgefährdenden Personen ist Gegenstand des Polizeirechts und des Strafrechts.

*Ass.-Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann  
Dr. med. Dr. phil. Manuel Trachsel*

### Literatur

- 1 Okai D, Owen G, McGuire H, Swaran S, Churchill R, Hotopf M. Mental capacity in psychiatric patients: Systematic review. *The British Journal of Psychiatry*. 2007;191:291–7.
- 2 Grisso T, Appelbaum PS (1998). *Assessing Competence to Consent to Treatment: A Guide for Physicians and Other health Professionals*. New York, NY: Oxford University Press.
- 3 Vollmann J, Bauer A, Danker-Hopfe H. Competence of mentally ill patients: A comparative empirical study. *Psychological Medicine*. 2003;33:1463–71.
- 4 Rüttsche B. Verwahrung aus Fürsorge. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*. 2013;30–4.
- 5 Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), BBl 2006 7001.

---

### Korrespondenz:

Ass.-Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann  
Universität St. Gallen  
Tellstrasse 2  
CH-9000 St. Gallen  
daniel.huerlimann[at]unisg.ch